

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Bohrdorf, Adlig. Bernsdorf, Nisdorf, St. Egidien, Scherndorf, Marienau, Raudersdorf, Ditzmannsdorf, Wilsen St. Nicola, St. Jakob, St. Nikola, Singsdorf, Thurn, Niedermüllern, Ruffenappell und Erisdorf

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgeschichtsbezirk

88. Jahrgang  
 Nr. 219. Donnerstag, den 19. September 1918.

## Lichtenstein.

Verlag: S. W. R. A. Abtheilung 1, 100 Gr. 9 Pf.  
 Druck: S. W. R. A., Druckerei 3-5 Uhr, Kartoffelacker, O. S. W. R. Nr. 1996 bis 2205, 1/2, 25 Pf.

### Bezugsausweise für Leinwandzuzwirn und baumwollenes Strick- oder Stopfgarn

werden an kinderreiche Familien nur bis 20. ds. Mts. unter Vorlegung des Protokolls im Polizeiamt auszugeben. Später Kommende bleiben unberücksichtigt. Stadtrat Lichtenstein, am 18. September 1918.

### Verordnung über Milchhöchstpreise.

Der Erzeugerpreis für Vollmilch wird festgesetzt, wie folgt:

Bei Bezahlung nach	Für Lieferung ab Stall	Für Lieferung frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbedienstung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei
Uterin	40 Pfg. pro Liter	42 Pfg. pro Liter
Gewicht	38,8 Pfg. pro kg	40,8 Pfg. pro kg
Uter-Fettprozent	13,33 Pfg. pro Uter-Fettprozent	14 Pfg. pro Uter-Fettprozent
Milch-Fettprozent	12,93 Pfg. pro Milch-Fettprozent	13,6 Pfg. pro Milch-Fettprozent

Soll die Milch nach Grundpreis und Uter- bzw. Milch-Fettprozent bezahlt werden, sind die Einzelpreise so zu bemessen, daß bei einem Fettgehalt der Milch von 40 Pfg. pro Liter bzw. 38,8 Pfg. pro kg ab Stall oder 42 Pfg. pro Liter bzw. 40,8 Pfg. pro kg frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbedienstung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei ergeben.

Die für Bezahlung nach Uter und Gewicht vorgesehenen Preise beziehen sich auf Vollmilch mit einem Fettgehalt von etwa 3%. Wenn sich auf Grund amtlicher Probenahme und Fettgehaltsbestimmung herausstellt, daß die gelieferte Milch weniger als 2,8% Fett enthält, so kann der Empfänger die Bezahlung der in dem betreffenden Monat angelieferten Vollmilch nach den so ermittelten Uter- bzw. Milch-Fettprozent vornehmen.

Für Lieferungen an die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis auf 45 Pfg. frei Empfangstation bemessen werden. Wenn nachgewiesen werden die Frucht pro Liter 1 Pfg. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrtracht erstatten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Rohmilch und für zweimal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 48 Pfg. pro Uter Vollmilch bemittelt werden.

Für Vollmilchliefierungen nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten kann außer dem Höchstpreise ein Zuschlag bis zu 5 Pfg. für das Uter solcher Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, bezahlt werden. Als molkereimäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sich bei sofort nach Verkauf in der Molkerei vorgenommener Prüfung auf Säure als gut erweist, durch Jodtinkturkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, allmählich mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2-5 Grad herunter gekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem geschichtlich zulässigen Frischhaltungsmittel vorisotermisch behandelt wird.

Die Festsetzung besonderer Erzeugerhöchstpreise für den Verkauf ab Stall an Händler, welche die Vollmilch nach den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten liefern, oder frei Geschäftskontak solcher Großhändler, soweit dieses sich außerhalb solcher Städte und ihrer Vororte befindet, bleibt den Kreisverwaltungen überlassen.

Der Höchstpreis für den Verkauf im Laden (Ladenpreis) ist durch die Kommunalverbände und, wenn diese davon absehen, durch die Ortsbehörden festzusetzen. Diese Stellen sind jedoch an folgende Höchstpreise gebunden:

- a) in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern auf höchstens 48 Pfg. pro Uter Vollmilch,
- b) in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 52 Pfg. pro Uter Vollmilch,
- c) in Gemeinden über 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 58 Pfg. pro Uter Vollmilch.

Für Fruchtteile eines Uters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

Die Höchstpreise der §§ 1 und 2 gelten nicht für besonders gewonnenen oder beschriebenen Rinder- und Schafmilch, für die den Kommunalverbänden bzw. den Ortsbehörden die Preisregelung überlassen bleibt.

Der Erzeugerhöchstpreis für Magermilch und Buttermilch wird auf 18 Pfg. pro Liter ab Stall oder Molkerei und auf 20 Pfg. pro Liter frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbedienstung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei festgelegt.

Für Lieferungen in die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis für das Uter Mager- oder Buttermilch auf 23 Pfg. frei Empfangstation bemessen werden. Wenn nachgewiesen werden die Frucht pro Liter 1 Pfg. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrtracht erstatten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Rohmilch und für 2 mal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 24 Pfg. pro Uter Mager- oder Buttermilch bemittelt werden. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß die Milch auf mindestens 10 Grad Celsius herunter gekühlt und in der heißen Jahreszeit mit Wasserstoffsuperoxid versetzt ist.

Für Lieferungen nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten kann auf diese Höchstpreise ein Zuschlag bis zu 3 Pfg. pro Uter solcher Mager- oder Buttermilch, die sich bei gleich nach der Gewinnung vorgenommener Prüfung auf Säure als gut erweisen hat, pasteurisiert und mit Hilfe von Kühlmaschinen auf mindestens 5° C. herunter gekühlt worden ist, bezahlt werden.

Der Ladenpreis für das Uter Magermilch und Buttermilch darf nicht höher festgesetzt werden als:

- a) in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern auf höchstens 26 Pfg.,
- b) in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 30 Pfg.,
- c) in Gemeinden über 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 36 Pfg.

Für Fruchtteile eines Uters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

Für Zubereitung ins Haus oder beim Verkauf ab Wagen darf überall nicht mehr als 3 Pfg. pro Liter aufgeschlagen werden.

Für den Kleinverkauf durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall dürfen in den Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 42 Pfg. pro Uter Vollmilch gefordert werden. Nur solche milchverzeugende Betriebe, die mindestens die Hälfte der von ihnen erzeugten Milch zu dem für Orte über 10 000 Einwohner bestimmten erhöhten Erzeugerhöchstpreis verkaufen, dürfen 44 Pfg. pro Uter fordern. In Gemeinden über 10 000 Einwohnern und ihren Vororten darf der Erzeuger auch beim Verkauf ab Stall den maßgebenden Ladenpreis gemindert um 4 Pfg. und in Gemeinden über 100 000 Einwohner und ihren Vororten den vollen Ladenpreis fordern.

Für den Kleinverkauf von Mager- und Buttermilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher mindern sich diese Höchstpreise je um 22 Pfg. pro Uter.

Beim Verkauf an Anstalten und andere Großverbraucher darf der Erzeuger bei Tagelieferung von mindestens 20 Uter Vollmilch, Mager- oder Buttermilch nur 45 Pfg. pro Uter Vollmilch und 23 Pfg. pro Uter Mager- oder Buttermilch frei Lieferungsstelle fordern.

Bei Rücklieferung solcher Mollen, deren das Eiweiß noch nicht entzogen worden ist, von der Molkerei an den Erzeuger dürfen diese mit höchstens 2 Pfg. pro Uter ab Molkerei berechnet werden.

Eämtliche bis zur Verladung im Bahnwagen an der Abfahrtsstelle oder bei Zustellung mit Sechtern bis zur Verladung an die Empfangsstation entlaufene Rollen sind aus dem frei Abgangstation bzw. Verbrauchsort oder Molkerei bestimmten Erzeugerhöchstpreise zu bestreiten.

Den Kommunalverbänden bleibt überlassen, erforderlichenfalls Großhandels-höchstpreise für Voll-, Mager- und Buttermilch festzusetzen.

Wichtige Orte als Vororte im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben, wird durch die Kreisverwaltungen bestimmt.

Solange die Kommunalverbände und Ortsbehörden keine niedrigeren Höchstpreise für den Kleinverkauf als die in §§ 2, 5 und 7 bestimmten Höchstpreise festsetzen, gelten diese Höchstpreise als Höchstpreise.

Der Bundesfeststelle bleibt vorbehalten, höhere als die in dieser Verordnung bestimmten Höchstpreise festzusetzen, wenn besondere Verhältnisse dies angezigt erscheinen lassen.

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516).

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über Milchhöchstpreise vom 10. Oktober 1917 (Gesetz-Blatt Seite 422 vom 17. Oktober 1917) außer Kraft. Dresden, den 11. September 1918. Ministerium des Innern.





